

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER

LANDESMESSE STUTTGART GMBH & CO. KG, LEINFELDEN ECHTERDINGEN

(VORMALS PROJEKTGESELLSCHAFT NEUE MESSE GMBH & CO. KG)

Vorbemerkungen

Die "Landesmesse" ist ein wesentliches Instrument der Wirtschaftsförderung. Sie muss einen aktiven Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Landes, der Region und deren Wirtschaft leisten. Dazu muss sie neue Themen der Wirtschaft wie Medien- oder Bio-Technologie sowie zukunftsweisende Mobilitätstechnologien fördern, nachhaltiges, ressourcenschonendes Wirtschaften und integrierten Umweltschutz unterstützen und neue Felder im Bereich der sozialen Dienstleistungen entwickeln.

Zur Herstellung der erforderlichen baulichen Infrastruktur für die Landesmesse haben die Gesellschafter die Gesellschaft „Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG“ gegründet und über diese die Messegebäude und sonstigen baulichen Einrichtungen für den Betrieb der Landesmesse – den Bereich der Parkierung gemeinsam mit der insoweit still beteiligten Flughafen Stuttgart GmbH – errichtet.

Im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme ist im Jahr 2024 die den Messebetrieb verantwortende Landesmesse Stuttgart GmbH (vormals Stuttgarter Messe- und Kongressgesellschaft mbH), Stuttgart, auf Basis ihrer Schlussbilanz und mit steuerlicher Wirkung zum Ablauf des 31.12.2023 auf die dabei umfirmierte Gesellschaft verschmolzen worden, so dass das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft nun sowohl den Messebetrieb als auch den Bereich der Messebauten inkl. der Parkierung umfasst.

Aufgrund der bei der Verschmelzung bestehenden und auch zukünftig fortbestehenden Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zu ihren Gesellschaftern und Dritten sind besondere Regelungen zur zukünftigen Führung der Geschäftsbereiche erforderlich, die in dem Gesellschaftsvertrag nachfolgend festgehalten sind.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma, Sitz, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse	3
§ 4 Gesellschafterkonten	4
§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	6
§ 6 Organe der Gesellschaft	6
§ 7 Geschäftsführung	6
§ 8 Vertretung	9
§ 9 Vergütung für die Geschäftsführung, Haftungsvergütung	9
§ 10 Aufsichtsrat	9
§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrats	10
§ 12 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats	13
§ 13 Kompetenzen des Aufsichtsrats	14
§ 14 Ersatzzuständigkeit der Gesellschafter	19
§ 15 Gesellschafterversammlung	19
§ 16 Verfügung über Gesellschaftsanteile	22
§ 17 Kündigung	22
§ 18 Ausscheiden in sonstigen Fällen	23
§ 19 Abfindung	24
§ 20 Auflösung, Liquidation	25
§ 21 Jahresabschluss, Prüfung	26
§ 22 Ergebnisverteilung	26
§ 23 Entnahmen	28
§ 24 Chancengleichheit	28
§ 25 Bekanntmachungen	28
§ 26 Public Corporate Governance Kodex	29
§ 27 Salvatorische Klausel	29

§ 1 Firma, Sitz, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma:

Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Bebauung, das Halten und das Verwalten der für den Betrieb der Landesmesse und ihrer Parkierungseinrichtungen als Nebeneinrichtungen der Landesmesse erforderlichen Grundstücke inkl. der Gebäude und Bauwerke.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist es darüber hinaus auch, Aufgaben des Messe- und Ausstellungswesens zu erfüllen, insbesondere die Landesmesse nach Maßgabe des Landesmessegesetzes als Dritter im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz Landesmessegesetz zu betreiben. Die Gesellschaft kann dazu Messen, Ausstellungen, Musterungen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen fördern, vorbereiten und durchführen. Die Gesellschaft kann auch sonstige Vermietungen der Hallen vornehmen, sofern dies mit den Bestimmungen des Landesmessegesetzes vereinbar ist.
- (3) Die Gesellschaft ist des Weiteren zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann insbesondere im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen und solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen.

§ 3 Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse

- (1) An der Gesellschaft sind beteiligt:

- (a) Als persönlich haftende Gesellschafterin:

die Firma Landesmesse Stuttgart Verwaltungs-GmbH mit dem Sitz in Stuttgart ohne Kapitaleinlage und ohne Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft.

- (b) Als Kommanditisten:

- (aa) die Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH mit einer festen Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von insgesamt € 30.677.512,92
von der ein Teilbetrag in Höhe von € 406.162,69
als Haftsumme im Handelsregister eingetragen wird;
- (bb) die Landeshauptstadt Stuttgart mit einer festen Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von insgesamt € 30.677.512,92
von der ein Teilbetrag in Höhe von € 406.162,69
als Haftsumme im Handelsregister eingetragen wird;
- (cc) der Verband Region Stuttgart rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einer festen Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 2.556.459,41
von der ein Teilbetrag in Höhe von € 102.258,38
als Haftsumme im Handelsregister eingetragen wird.

- (2) Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten werden als Pflichteinlagen auf ihrem jeweiligen Kapitalkonto verbucht. Die vorbezeichneten Haftsummen werden in das Handelsregister eingetragen.
- (3) Das Stimmrecht der Gesellschafter bestimmt sich – soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – nach dem Verhältnis der Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen); je voller 100 € Kommanditeinlage (Pflichteinlage) gewähren eine Stimme; alle anderen Rechte und Pflichten der Gesellschafter, insbesondere ihr Anteil am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft, bestimmen sich – soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – nach dem Verhältnis der Kapitalkonten für die entsprechenden Geschäftsbereiche (vgl. §§ 4, 15, 19, 20, 22).

§ 4 Gesellschafterkonten

- (1) Die Gesellschaft verfügt über zwei gesonderte Geschäftsbereiche, für welche jeweils gesonderte Konten geführt werden, nämlich zum einen den Geschäftsbereich Messebetrieb und zum anderen den Geschäftsbereich Messebauten (zu welchem auch der Unter-Bereich Parkierung gehört). Der Gesellschafter Verband Region Stuttgart ist im

Innenverhältnis der Gesellschaft wirtschaftlich nur an dem Geschäftsbereich Messebauten beteiligt, so dass für ihn Gesellschafterkonten für den Bereich Messebetrieb nicht geführt werden.

- (2) Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten (§ 3 Abs. 1 lit. (b)) werden auf ihren Kapitalkonten verbucht. Hierbei entfallen von der Kommanditeinlage der Kommanditistinnen Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH und Landeshauptstadt Stuttgart in Höhe von insgesamt jeweils EUR 30.677.512,92 jeweils ein Teilbetrag von EUR 19.173.445,60 auf deren Kapitalkonto Messebetrieb und jeweils ein Teilbetrag von € 11.504.067,32 auf deren Kapitalkonto Messebauten. Die Kommanditeinlage des Kommanditisten Verband Region Stuttgart entfällt voll auf deren (einziges) Kapitalkonto Messebauten. Kapitalkonten sind fest und unverzinslich.
- (3) Darüber hinaus werden für jeden Gesellschafter Darlehenskonten geführt, auf welchen die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 9), die Zinsen aus Guthaben und Belastungen auf dem jeweiligen Darlehenskonto, die nicht einem Verlustkonto gutzuschreibenden Gewinnanteile und die Entnahmen verbucht werden. Für die an beiden Geschäftsbereichen beteiligten Gesellschafter Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH und Landeshauptstadt Stuttgart werden für beide Geschäftsbereiche jeweils gesonderte Darlehenskonten geführt. Die Guthaben und Schulden auf Darlehenskonten sind mit jeweils 4 % p.a. zu verzinsen, wobei eine Gutschrift der Verzinsung auf dem Darlehenskonto ausgeschlossen ist, solange und soweit derselbe Gesellschafter Verluste auf einem seiner Verlustkonten vorgetragen hat; in dem Fall ist die entsprechende Verzinsung zunächst einem Verlustkonto des Gesellschafters gutzuschreiben, bis sämtliche Verluste auf Verlustkonten des Gesellschafters ausgeglichen sind.
- (4) Ein Verlust ist den Kommanditisten auf gesonderten Verlustkonten zu belasten. Für die an beiden Geschäftsbereichen beteiligten Gesellschafter Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH und Landeshauptstadt Stuttgart werden auch hier für beide Geschäftsbereiche jeweils gesonderte Verlustkonten geführt. Das Verlustkonto ist als Kapitalgegenkonto unverzinslich und keines gesonderten Rechtsübergangs fähig. Solange auch nur ein Verlustkonto eines Gesellschafters mit einem Verlustvortrag belastet ist, sind alle künftigen Gewinnanteile dieses Gesellschafters bis zu dessen vollständigem Ausgleich ausschließlich dessen Verlustkonten gutzuschreiben, bis diese ausgeglichen sind.
- (5) Bei Bedarf ist für jeden Kommanditisten ein gesondertes Kapitalrücklagenkonto einzurichten.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Zur Geschäftsführung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie wird hierbei nach Maßgabe ihres Gesellschaftsvertrages durch ihre Geschäftsführer vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen. Die Geschäftsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes.
- (3) Das von der Gesellschaft betriebene Unternehmen umfasst nach der erfolgten Verschmelzung der Landesmesse Stuttgart GmbH auf die Gesellschaft mehrere weitgehend selbständige organisatorische Einheiten, welche jeweils alle fachlichen, finanziellen und personellen Mittel für den Betrieb dieser Einheiten umfassen (Geschäftsbereiche), nämlich zum einen den Geschäftsbereich „Messebetrieb“, welcher das vor der Verschmelzung von der Landesmesse Stuttgart GmbH betriebene Unternehmen umfasst, zum anderen den Geschäftsbereich „Messebauten“, welcher das bereits vor der Verschmelzung von der Gesellschaft betriebene Unternehmen umfasst. An diesen Geschäftsbereichen sind die Kommanditisten sowie zum Teil auch Dritte in unterschiedlicher Weise beteiligt. Für die ordnungsgemäße Ergebnisermittlung und -verteilung unter den Gesellschaftern und den Dritten ist es erforderlich, diese Geschäftsbereiche auch zukünftig gesondert fortzuführen.

- (4) Die Geschäftsführung ist daher verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Verschmelzung bereits gesondert eingerichteten Geschäftsbereiche "Messebetrieb" (der verschmolzenen Landesmesse Stuttgart GmbH) und „Messebauten“ (des zuvor bereits von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens) gesondert fortzuführen und in jeder Hinsicht so zu gestalten und einzurichten, dass sie weiterhin mit allen fachlichen, finanziellen und personellen Mitteln organisatorisch selbständige Einheiten bilden. Für die beiden Geschäftsbereiche ist jeweils ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestellen, welche den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich jeweils eigenverantwortlich führen. Ferner kann für den Geschäftsbereich „Messebauten“ ein zweiter Geschäftsführer oder eine zweite Geschäftsführerin bestellt werden, wenn und soweit dies zur Wahrung der Rechte der Flughafen Stuttgart GmbH, Stuttgart, zur unternehmerischen Führung des Parkierungsbereichs gem. § 3 Abs. 3 des „Rahmenvertrag über die Errichtung und den Betrieb der Parkierungseinrichtungen einer neuen Landesmesse für Baden-Württemberg“ vom 08.07.2002 in der heute gültigen Fassung angezeigt ist (vgl. hierzu auch nachfolgend Abs. (6)). Zusätzlich können übergangsweise die beiden Geschäftsführer der Landesmesse Stuttgart GmbH, die dort zum Zeitpunkt der Verschmelzung der Landesmesse Stuttgart GmbH auf die Gesellschaft amtierten, auch beide zu Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin für den Geschäftsbereich Messebetrieb bestellt werden, so dass übergangsweise insgesamt bis zu vier Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin amtiert, bis einer der beiden Geschäftsführer der vormaligen Landesmesse Stuttgart GmbH in den Ruhestand eintritt oder das Amt auf andere Weise endet.
- (5) Das in vorstehendem Absatz festgeschriebene Prinzip der eigenverantwortlichen Leitung der Geschäftsbereiche durch den bzw. die diesem jeweils zugewiesenen Geschäftsführer / Geschäftsführerin(nen) bedingt, dass kein Geschäftsführer in den ihm nicht zugewiesenen Geschäftsbereich eingreifen oder andere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführer(innen) in den diesen zugewiesenen Geschäftsbereichen beschränken darf. Soweit Geschäftsführungsmaßnahmen Auswirkungen für beide Geschäftsbereiche haben, sind diese nur zulässig, wenn dem sowohl der oder die Geschäftsführer des Geschäftsbereichs Messebauten als auch der oder die Geschäftsführer des Geschäftsbereichs Messebetrieb zustimmen. Hierbei hat bei Abstimmungen innerhalb der Geschäftsführung jeder Geschäftsbereich im Sinne von § 4 Abs. 1 jeweils nur ein Stimmrecht. Die näheren Details regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die dafür Sorge trägt, dass das Prinzip der eigenverantwortlichen Leitung der Geschäftsbereiche durch den jeweils zuständigen Geschäftsführer umgesetzt wird.
- (6) Darüber hinaus ist die Geschäftsführung auch verpflichtet, den Unter-Geschäftsbereich "Parkierungseinrichtungen" als gesonderten Nebenbetrieb des Geschäftsbereichs "Messebauten" entsprechend der Praxis bis zur Verschmelzung der Landes-

messe Stuttgart GmbH fortzuführen und in jeder Hinsicht so zu gestalten und einzurichten, dass Planung und Projektierung sowie der Betrieb der Parkierungseinrichtungen mit allen fachlichen, finanziellen und personellen Mitteln organisatorisch eine selbständige Einheit (Unter-Geschäftsbereich Parkierung) bilden. Die Geschäftsführung ist ferner verpflichtet, die der Flughafen Stuttgart GmbH in dem „Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft“ sowie in dem „Rahmenvertrag über die Errichtung und den Betrieb der Parkierungseinrichtungen einer neuen Landesmesse für Baden-Württemberg“ (jeweils vom 08.07.2002 und jeweils in der heute gültigen Fassung) eingeräumten Rechte, und zwar insbesondere zur unternehmerischen Führung des Bereichs Parkierungseinrichtungen (gem. der §§ 3 der beiden Verträge), ordnungsgemäß zu erfüllen.

- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes Controlling-System auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitz über besondere Anlässe unverzüglich und den Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, regelmäßig zu informieren.
- (9) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat (nach vorheriger Abstimmung mit den Gesellschaftern) jährlich im Voraus einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Investitionsplan und Stellenübersicht so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser noch vor Beginn des Planjahres verabschiedet werden kann; die Gesellschafter erhalten jeweils eine Abschrift. Der Wirtschaftsplan muss auch Aussagen über die Planung bei verbundenen Unternehmen enthalten. Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine vorausschauende Planung für den darauffolgenden Dreijahreszeitraum vorzulegen, die auch die verbundenen Unternehmen umfasst. Dem Wirtschaftsplan und der vorausschauenden Planung sind aussagefähige schriftliche Erläuterungen beizufügen.
- (10) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat zeitnah nach Quartalsende über den Gang der Geschäfte, insbesondere über die Ergebnisentwicklung der einzelnen Sparten wie auch des gesamten Unternehmens und die Lage der Gesellschaft zu unterrichten. Hierzu ist ein schriftlicher Vierteljahresbericht vorzulegen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (11) Die nach Abs. 8 bis 10 vorgesehenen Berichte sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats so rechtzeitig zuzuleiten, dass sich diese auf gegebenenfalls anstehende Aufsichts-

ratssitzungen sachgerecht vorbereiten können. Die Berichterstattung hat auch auf Abweichungen von früheren Berichten und die Gründe dafür einzugehen, soweit diese nicht nur von geringer Bedeutung sind.

- (12) Für die Berichtspflicht der persönlich haftenden Gesellschafterin gegenüber dem Aufsichtsrat gilt im Übrigen § 90 AktG entsprechend.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Ist ein Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin nur gesamtvertretungsbe-rechtigt, so ist er bevollmächtigt, die Gesellschaft auch zusammen mit einem Prokuris-ten der Gesellschaft zu vertreten.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bei der Vertretung der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsfüh-rer der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einzelne von ihnen für die Vertre-tung der Kommanditgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9 Vergütung für die Geschäftsführung, Haftungsvergütung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird für ihre Geschäftsführung dadurch ent-schädigt, dass die Gesellschaft die Ansprüche ihrer Geschäftsführung auf Vergütung für die Tätigkeit einschließlich etwaiger Versorgungsleistungen erfüllt. Die Festlegung dieser Bezüge erfolgt ebenso wie die Auswahl der Geschäftsführer und die Verhand-lung der Anstellungsverträge durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält eine Haftungsvergütung in Höhe von jährlich 10 % ihres Eigenkapitals im Sinne von § 266 Abs. 3 A HGB nach dem Stand zu Beginn des Geschäftsjahres, fällig am Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (3) Die Vergütungen gemäß Abs. (1) und (2) sind als Aufwand zu verbuchen. An dem nach Berücksichtigung dieses Aufwandes verbleibenden Gewinn oder Verlust der Gesell-schaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin nicht beteiligt.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens zehn und höchstens sech-zehn Mitgliedern besteht. Die Gesellschafterinnen Beteiligungsgesellschaft des Lan-

des Baden-Württemberg mbH und Landeshauptstadt Stuttgart haben jeweils ein Entsendungsrecht für bis zu fünf Aufsichtsratsmitglieder. Der Gesellschafter Verband Region Stuttgart hat ein Entsendungsrecht für zwei Aufsichtsratsmitglieder; hierbei ist ein Aufsichtsratsmitglied der gesetzliche Vertreter des Verbands Region Stuttgart. Ebenso hat die Flughafen Stuttgart GmbH ein Entsendungsrecht für ein Aufsichtsratsmitglied. Die Handwerkskammer Region Stuttgart schlägt ein weiteres Aufsichtsratsmitglied und die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart schlägt bis zu zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder vor, die durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrats dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Amt des einzelnen Mitglieds endet zudem mit seiner Abberufung oder durch Niederlegung.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen; Mehrfertigungen der Niederlegung sind dem Aufsichtsratsvorsitz und allen Gesellschaftern zuzuleiten.
- (4) Ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann von der/dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung gewählt wurden, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss abberufen werden.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, bestellt die/der Entsendende für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied. Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt diese für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied.

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Der Aufsichtsrat kann insbesondere vorsehen, dass Ausschüsse Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten oder, soweit nach dem Aktiengesetz zulässig, anstelle des Aufsichtsrats entscheiden. Soweit Ausschüsse gebildet werden, haben die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Ausschussarbeit zu berichten.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden (Aufsichtsratsvorsitz) und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitz).

Dabei sollen den Aufsichtsratsvorsitz im zweijährigen Turnus abwechselnd ein durch die Landeshauptstadt entsandtes Aufsichtsratsmitglied und ein von der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH entsandtes Aufsichtsratsmitglied innehaben. Den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz soll diejenige dieser beiden Gesellschafterinnen stellen, die nicht den Aufsichtsratsvorsitz stellt.

- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen. In begründeten Ausnahmefällen sind Sitzungen in Form einer Videokonferenz, jedoch nicht in Kombination dieser Kommunikationswege zulässig. Aufsichtsratsmitglieder können sich in begründeten Ausnahmefällen per Videoübertragung oder telefonisch in eine Präsenzsitzung oder telefonisch in eine Videokonferenz einwählen; solchermaßen zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Der Aufsichtsratsvorsitz bestimmt das Verfahren und entscheidet auch darüber, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt; ein Widerspruch hiergegen ist nicht möglich. Von einer Videokonferenz sollte der Aufsichtsratsvorsitz absehen, falls eine uneingeschränkte Kommunikation aus technischen Gründen nicht gewährleistet ist.

Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich sowie mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, oder in einer Kombination dieser Kommunikationswege gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsratsvorsitz bestimmt das Verfahren. Er hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse nach Maßgabe von Abs. 11 schriftlich festzustellen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitz oder der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz, persönlich anwesend ist (Abs. 3 Satz 1) oder an der Videokonferenz teilnimmt (Abs. 3 Satz 2) und an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass seine Stimmbotschaft nach § 108 Absatz 3 AktG übergeben wird.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzes, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzes, den Ausschlag.

- (5) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Sitzungen des Aufsichtsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder der Aufsichtsratsvorsitz oder fünf Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführungsmitglied dies verlangen; sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (7) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder einer Betriebsstätte statt; der Aufsichtsratsvorsitz kann bei Bedarf bestimmen, dass eine Sitzung an einem anderen Ort stattfindet.
- (8) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitz oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt und/oder eine Sitzung mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In der Einladung ist das Sitzungsformat gemäß Absatz 3 festzulegen; der Aufsichtsratsvorsitz kann aus zwingenden Gründen das Format bis drei Tage vor Sitzungsbeginn durch elektronische Mitteilung an die Aufsichtsratsmitglieder ändern. Der Einladung anzuschließen sind die Tagesordnung und die mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen; dabei sind die zu behandelnden Punkte so genau anzugeben, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrats ausreichend auf die Erörterungen und Abstimmungen vorbereiten können. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren; eine Abweichung hiervon ist nur zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich zustimmen.
- (9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin und – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – die Prokuristinnen/Prokuristen der Gesellschaft und/oder der persönlich haftenden Gesellschafterin teil. Der Aufsichtsratsvorsitz kann Dritte als Gäste zur Aufsichtsratssitzung zulassen, soweit die Vertraulichkeit auf Seiten der Dritten gewährleistet ist. Der Aufsichtsratsvorsitz kann ferner bestimmen, dass Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte in Abwesenheit der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Prokuristinnen/Prokuristen oder Gäste abgehalten oder verhandelt werden. Der Aufsichtsratsvorsitz kann ferner bestimmen, dass zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte sachkundige Personen hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat kann Abweichendes beschließen.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind zeitnah Niederschriften anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitz oder seiner Stellvertretung zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind der Tag und ggf. der Ort der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Be-

schlüsse des Aufsichtsrats sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben; jedem Mitglied des Aufsichtsrats und allen Gesellschaftern ist spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Sitzung eine Abschrift zu übersenden.

- (11) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist zeitnah eine vom Aufsichtsratsvorsitz oder seiner Stellvertretung zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Diese muss den Tag der Beschlussfassung, die an der Abstimmung beteiligten Aufsichtsratsmitglieder, ihre Stimmabgabe und die gefassten Beschlüsse enthalten. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats und allen Gesellschaftern ist spätestens vier Wochen nach der Beschlussfassung eine Abschrift zu übersenden.
- (12) Im Übrigen soll der Aufsichtsrat seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (13) Willenserklärungen sowie rechtsgeschäftsähnliche und tatsächliche Handlungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitz abgegeben bzw. vorgenommen.
- (15) Für Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

§ 12 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats

- (1) Die von der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei Ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes, die von der Landeshauptstadt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats auch die besonderen Interessen der Landeshauptstadt und die vom Verband Region Stuttgart entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats auch die besonderen Interessen des Verbands zu berücksichtigen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. § 116 AktG ist entsprechend anzuwenden. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Gesellschafterin Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, haben diese sowie ggf. auch das Land Baden-Württemberg über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, zu unterrichten. Dies gilt nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die §§ 394, 395 AktG sind für die von der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH entsandten Aufsichtsratsmitglieder entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Weitergabe von Infor-

mationen, insbesondere auch von vertraulichen Angaben und Geheimnissen der Gesellschaft, an die Beteiligungsverwaltung des Landes Baden-Württemberg und an andere Ministerien des Landes Baden-Württemberg zulässig ist, sofern das Aufsichtsratsmitglied dem jeweiligen Ministerium angehört.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kundinnen/Kunden, Lieferantinnen/Lieferanten, Kreditgeberinnen/Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnerinnen/Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats soll dieses sein Mandat niederlegen.
- (5) Ein Mitglied des Aufsichtsrats hat sich unbeschadet einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen der Stimme bei solchen Sachverhalten zu enthalten, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt oder das Aufsichtsratsmitglied einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. In diesem Fall darf das Mitglied nicht an der Beschlussfassung über die betreffende Angelegenheit teilnehmen. Es sind zudem die Vorgaben des nach Maßgabe von § 26 anzuwendenden PCGK zu beachten.
- (6) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Kompetenzen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Er soll eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Er hat ferner alle ihm durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen
 1. von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen,

3. bei denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung allgemein (insbesondere durch eine von ihm erlassene Geschäftsordnung) oder im Einzelfall vorbehalten hat.
- (3) Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung insbesondere erforderlich bei:
1. Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstands.
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an Unternehmen.
 3. Gründung von Unternehmen, Eingehung und Beendigung von Joint-Ventures, Abschluss, Änderung und Beendigung von Ergebnisabführungsverträgen und ähnlichen Verträgen mit anderen Unternehmen.
 4. Beitritte zu Organisationen des Messewesens und Vereinen; sofern die Mitgliedschaft nicht mit einer persönlichen Haftung der Gesellschaft verbunden ist, gilt dies nur ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Jahresbeitrag.
 5. Wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Änderungen ihres Stammkapitals, soweit die Beteiligung am Stammkapital mindestens 25 vom Hundert beträgt oder der Wert der Maßnahme einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag pro Gesellschaft und Geschäftsjahr übersteigt.
 6. Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, an denen die Gesellschaft mindesten 25 v. H. der Gesellschaftsanteile/Geschäftsanteile hält, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn und soweit die gleichen Geschäfte oder Maßnahmen bei der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung bedürfen.
 7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag im Einzelfall.
 8. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie Leasing- und ähnlichen Verträgen, soweit sie auf längere Dauer als 10 Jahre abgeschlossen werden oder einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Jahresmietwert übersteigen.
 9. Errichtung und Aufgabe von Betriebsstätten und/oder Zweigniederlassungen.
 10. Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verträgen mit einem Gesellschafter von grundsätzlicher Bedeutung.

11. dem jährlich gem. § 7 Abs. (9) im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Investitionsplan und Stellenübersicht. Ebenso zu dem mittelfristigen Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan, mit Angaben zum laufenden Geschäftsjahr, zum kommenden Jahr sowie drei weiteren Jahren. Abweichungen von der Summe der Aufwandspositionen des Wirtschaftsplans ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag oder Prozentsatz, es sei denn, dass dadurch dessen Ergebnisse voraussichtlich nicht wesentlich verschlechtert werden; über wesentliche Abweichungen und deren Gründe sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafter zeitnah zu informieren.

12. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungswert einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag im Einzelfall übersteigt; im Wirtschaftsplan vorgesehene Anschaffungen bedürfen keiner weiteren Zustimmung, wenn und soweit der Anschaffungswert einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag im Einzelfall nicht übersteigt.

13. Anschaffung oder Anmietung und Zuweisung von Dienstfahrzeugen für die Geschäftsführungsmitglieder und für die Prokuristinnen/Prokuristen (sowohl derjenigen der Gesellschaft als auch derjenigen der persönlich haftenden Gesellschafterin); allgemeine Regelungen über die Anschaffung oder Anmietung und die Zuweisung von Dienstfahrzeugen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gesellschaft.

14. Verfügung über Wertpapiere, soweit diese einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag im Geschäftsjahr übersteigen; kurzfristige Geldanlagen, die ausschließlich zum Zwecke der Optimierung der Zinserträge erfolgen, bleiben hiervon unberührt. Besonders risikobehaftete Geldanlagen, insbesondere Warentermin- und Optionsgeschäfte, sind nicht zulässig.

15. Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind, ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag; Kontokorrentkredite jedoch erst ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Gesamtbetrag. Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs oder ausschließlich zum Zwecke der vorübergehenden Anlage flüssiger Mittel erfolgt, sowie die Eingehung von Eventualverpflichtungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien, soweit diese im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen und nicht im Wirtschaftsplan bereits ausdrücklich vorgesehen sind.

16. Erteilung und Widerruf von Prokura (sowohl solcher der Gesellschaft als auch solcher der persönlich haftenden Gesellschafterin und unabhängig vom Jahresgehalt des Prokuristen bzw. der Prokuristin), ferner Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge mit Prokuristen/Prokuristinnen (sowohl solcher der Gesellschaft als auch solcher der persönlich haftenden Gesellschafterin) inkl. Vereinbarung der we-

sentlichen Anstellungsbedingungen sowie deren Anpassung, soweit das Jahresgehalt des Prokuristen oder der Prokuristin ein vom Aufsichtsrat festzulegendes Jahresgehalt überschreitet oder durch die Änderung überschreiten würde.

17. Bestellung und Widerruf von Vertreterinnen/Vertretern der Gesellschaft zu Organmitgliedern von Beteiligungsunternehmen sowie deren wesentlichen Anstellungsbedingungen und Kündigung von Anstellungsverträgen, soweit die Gesellschaft daran mitzuwirken berechtigt ist.

18. Abschluss und Änderung von wesentlichen Anstellungsbedingungen von Dienstverträgen mit außertariflichen Angestellten ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Jahresgehalt.

19. Übernahme von Pensionsverpflichtungen außerhalb einer allgemeinen betrieblichen oder tarifvertraglichen Versorgungsregelung.

20. Abfindungen bei Dienstbeendigungen, soweit diese im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Größe übersteigen.

21. Abschluss, Änderung und Aufhebung einer allgemeinen, über die tarifvertraglichen Verpflichtungen hinausgehenden Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelung, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner allgemeine Regelungen über Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft; bestehende Regelungen bleiben hiervon unberührt. Über wesentliche Änderungen ist der Aufsichtsrat zeitnah zu informieren.

22. Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von sonstigen Dienstverträgen und ähnlichen Verträgen (z. B. Beratungsverträgen) und von Werkverträgen, die einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Gesamtwert im Einzelfall übersteigen und nicht bereits im Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt sind.

23. Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von sonstigen Dauerschuldverhältnissen sowie von Projektentwicklungs-, Baubetreuungs-, Generalunternehmer- oder Bauverträgen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Jahres- und/oder Gesamtwert oder eine von diesem zu bestimmende Laufzeit übersteigen und nicht bereits im Wirtschaftsplan ausdrücklich aufgeführt sind.

24. Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit diese einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Wert im Einzelfall übersteigen. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus Schadensereignissen, die durch eine rechtsverbindliche und unwiderrufliche Leistungszusage einer Versicherung für den Einzelfall gedeckt sind, wenn diese Leistungszusage durch einen Verzicht oder Vergleich nicht berührt wird.

25. Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern sowie mit Angehörigen eines Geschäftsführungsmitglieds oder einer Prokuristin/eines Prokuristen (sowohl solcher der Gesellschaft als auch solcher der persönlich haftenden Gesellschafterin). Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 15 AO genannten Personen.

26. Maßnahmen des Sponsorings, soweit sie einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Gesamtbetrag pro Empfängerin/Empfänger im jeweiligen Geschäftsjahr übersteigen.

27. Spenden, soweit sie einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Gesamtbetrag pro Empfängerin/Empfänger im jeweiligen Geschäftsjahr übersteigen. Spenden dürfen nur im steuerlich zulässigen Rahmen und nur dann gewährt werden, wenn sie zur Förderung des Unternehmenszwecks geeignet erscheinen. Spenden an politische Parteien oder diesen nahestehende Einrichtungen dürfen nicht gewährt werden.

28. dem Konzept zur Umsetzung des Chancengleichheitsgesetzes.

- (4) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung im Voraus ermächtigen, einzelne oder eine bestimmte Gruppe von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (5) Soweit die Zustimmung des Aufsichtsrats nach vorstehendem Abs. (2) und (3) für Geschäfte und Rechtshandlungen erforderlich ist, darf sie vom Aufsichtsrat vorbehaltlich des Satzes 2 nicht versagt werden, wenn solche Geschäfte und Rechtshandlungen betroffen sind, die sich auf Planung, Errichtung sowie den Betrieb der Parkierungseinrichtungen der Landesmesse mit Ausnahme der Planung und Errichtung der Tiefgarage unter der Messe-Piazza der Landesmesse beziehen, es sei denn, das i. S. von § 10 Abs. (1) Satz 4 von der Flughafen Stuttgart GmbH entsandte Aufsichtsratsmitglied selbst versage seine Zustimmung zu diesen Geschäften und Rechtshandlungen, enthalte sich der Stimme oder nehme an der Beschlussfassung nicht teil. Der Aufsichtsrat kann zu den vorgenannten Geschäften und Rechtshandlungen seine Zustimmung versagen, wenn diese gegen die Ziele und Pflichten des Landesmessegesetzes oder den Planfeststellungsbeschluss verstoßen.
- (6) Bedarf ein Geschäft oder eine Maßnahme der Zustimmung des Aufsichtsrats und zusätzlich aus anderen rechtlichen Gründen der Zustimmung eines Gesellschafters oder einer Behörde, so bleiben diese Erfordernisse von der Erteilung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unberührt; dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats ein Amt oder eine sonstige Tätigkeit bei dem betreffenden Gesellschafter oder der Behörde ausüben.
- (7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung

mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzes oder im Verhinderungsfall seiner Stellvertretung selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats und - sofern ein Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung besteht - den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss zu seiner Beratung einen Beirat errichten und über dessen Aufgaben, innere Ordnung, Vergütung und Besetzung beschließen.

§ 14 Ersatzzuständigkeit der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter können durch Beschluss eine Aufgabe, die dem Aufsichtsrat zusteht, an sich ziehen und/oder einen Beschluss des Aufsichtsrates aufheben oder ändern.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Einberufung einer Gesellschafterversammlung mit dem Tagesordnungspunkt verlangen, einen Beschluss nach Abs. 1 zu fassen.

§ 15 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
1. die Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 2. die Entlastung des Aufsichtsrats,
 3. die Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,
 4. die Festsetzung der Vergütung einschließlich Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrats; eine hierauf anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft vergütet,
 5. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG,
 6. die Auflösung der Gesellschaft,
 7. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

8. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
9. die Änderung dieses Gesellschaftsvertrags,
10. die Errichtung und Beendigung stiller Gesellschaften mit der Gesellschaft als Inhaberin oder als stille Gesellschafterin.

Die Gesellschafterversammlung kann ferner über alle Gegenstände beschließen, die Ihr notwendig erscheinen (vgl. § 14).

- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung oder durch einen Gesellschafter einberufen. Sie finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. In begründeten Ausnahmefällen sind Gesellschafterversammlungen in Form einer Videokonferenz sowie in Kombination dieser Kommunikationswege zulässig. Ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, entscheidet die/der Einladende. Von einer Videokonferenz oder einer Kombination dieser Kommunikationswege sollte die/der Einladende absehen, falls eine uneingeschränkte Kommunikation aus technischen Gründen nicht gewährleistet ist. Die Einberufung durch die Geschäftsführung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen; schriftlich oder per E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt. § 11 Abs. 8 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb der ersten acht Monate statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung danach beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (5) Abgestimmt wird nach dem Verhältnis der Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen). Je volle € 100,00 Kommanditeinlage (Pflichteinlage) gewähren eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat kein Stimmrecht. Soweit sich der Gegenstand der Beschlussfassung auf einen Geschäftsbereich beschränkt, steht zudem nur solchen Gesellschaftern ein Stimmrecht nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 und 2 zu, die an dem entsprechenden Geschäftsbereich wirtschaftlich beteiligt sind. Daher hat auch der Gesellschafter Verband Region Stuttgart abweichend von den Sätzen 1 und 2 kein Stimmrecht, soweit der Beschluss (i) unmittelbar ausschließlich den Geschäftsbereich „Messebetrieb“ betrifft und (ii) für den Geschäftsbereich „Messebauten“ (inkl. des Unter-

Geschäftsbereichs „Parkierung“) weder unmittelbar noch mittelbar eine wesentliche Auswirkung hat.

- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen - soweit in diesem Vertrag oder gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmen.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, dies gilt auch für die Erhöhung von Pflichteinlagen (vgl. § 15 Absatz (1) Nr. 9)
2. die Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 15 Absatz (1) Nr. 6))

bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter, mit Ausnahme derjenigen der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Im Falle einer Erhöhung der Pflichteinlagen sind nur diejenigen Gesellschafter zur Einlageleistung verpflichtet, die der Erhöhung ihrer eigenen Pflichteinlage im Beschluss zugestimmt haben. Vorsorglich wird klargestellt, dass freiwillige Schuldendiensthilfen und freiwillige zusätzlich geleistete Zuzahlungen von Gesellschaftern in das Eigenkapital der Gesellschaft der einfachen Mehrheit aller Gesellschafter bedürfen. Stimmt insbesondere der Verband Region Stuttgart einer solchen Schuldendiensthilfe und/oder zusätzliche geleisteten Zuzahlung in das Eigenkapital nicht zu, so ist der Verband Region Stuttgart nicht verpflichtet, eine solche Leistung zu erbringen.

- (7) Die Gesellschafterversammlungen werden von der Vertretung derjenigen Gesellschafterin geleitet, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat.
- (8) Die Gesellschafter können Beschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich sowie mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, oder in einer Kombination dieser Kommunikationswege fassen, wenn kein Gesellschafter widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Gesellschafter, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen. In den Niederschriften sind der Tag und ggf. Ort der Sitzung bzw. der Beschlussfassung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Gesellschafter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung erhalten spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung eine Abschrift.

§ 16 Verfügung über Gesellschaftsanteile

- (1) Die Gesellschafter dürfen ihre Gesellschaftsanteile oder Teile davon weder abtreten noch sonst wie darüber verfügen, soweit dieser Vertrag nicht Ausnahmen zulässt.

Die Abtretung von oder Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile davon erfordert die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.

- (2) Ohne Zustimmung nach Absatz 1 ist jede Gesellschafterin berechtigt, ihre Gesellschaftsanteile auf eine von ihr beherrschte Beteiligungs-Holding zu übertragen, an der sie die Mehrheit des Kapitals und/oder der Stimmen innehat. Verliert eine Gesellschafterin nach einer solchen Übertragung dort ihre Mehrheit, können die Anteile nach § 18 eingezogen oder deren Abtretung erzwungen werden.

§ 17 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12.2039.

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist der persönlich haftenden Gesellschafterin gegenüber oder, falls diese selbst kündigt, allen übrigen Gesellschaftern gegenüber zu erklären.

- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen binnen sechs Monaten seit Zugang der Kündigung, dass die Gesellschaft mit Wirksamwerden der Kündigung aufgelöst wird.
- (3) Jeder der verbleibenden Gesellschafter kann innerhalb der in Absatz (2) genannten Sechs-Monats-Frist sich seinerseits der Kündigung mit der Wirkung anschließen, dass er zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ebenfalls aus der Gesellschaft ausscheidet.
- (4) Verbleibt im Falle des Ausscheidens durch Kündigung oder aus anderen Gründen nur ein Gesellschafter, ist dieser berechtigt, das Unternehmen mit sämtlichen Aktiven und Passiven und dem Recht zur Firmenfortführung ohne Abwicklung zu übernehmen und die ausscheidenden Gesellschafter nach Maßgabe von § 19 abzufinden.

§ 18 Ausscheiden in sonstigen Fällen

- (1) Ein Gesellschafter scheidet unter entsprechender Anwendung von § 17 aus der Gesellschaft aus,
 - (a) mit der Rechtskraft eines Urteils, durch das er aus der Gesellschaft nach § 134 HGB ausgeschlossen worden ist;
 - (b) durch Ausschließungsbeschluss der Gesellschafter (Absätze (3) und (4)).
- (2) Zur Erhebung einer Ausschließungsklage nach Absatz (1) lit. (a) wie auch zur Erhebung einer auf Auflösung der Gesellschaft gerichteten Klage gemäß § 139 HGB kann durch Gesellschafterbeschluss ein einzelner Gesellschafter ermächtigt werden.
- (3) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschuss erfolgt (konstitutiv) durch Beschluss der anderen Gesellschafter. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) der betroffene Gesellschafter gegen wesentliche Verpflichtungen aus § 16 dieses Vertrags verstoßen hat;
 - b) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren nach § 27 InsO eröffnet oder die Eröffnung gemäß § 26 InsO mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Gesellschaftsanteil des betroffenen Gesellschafters unternommen wurden, sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden
 - d) ein sonstiger Umstand vorliegt, welcher die übrigen Gesellschafter zur Erhebung einer Ausschließungsklage oder einer Auflösungsklage (§§ 134, 139 HGB) berechtigen würde.
- (4) Bei Beschlussfassungen nach Absatz (2) und Absatz (3) hat der auszuschließende Gesellschafter kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Im Rahmen der Beschlussfassung über die Ausschließung nach Absatz (2) und (3) können die Gesellschafter auch beschließen, dass der Gesellschaftsanteil des auszuschließenden Gesellschafters ganz oder teilweise an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder Dritte übergeht. In diesem Fall kann jedoch jeder Gesellschafter verlangen, dass ihm ein seiner Beteiligung an den Pflichteinlagen entsprechender Teil des Gesellschaftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters anwächst.

- (6) Die Wirksamkeit der Ausschließung und der Anwachsung bzw. des Übergangs der Gesellschaftsbeteiligung ist nicht abhängig von der Zahlung der Abfindung nach § 19. Die Gesellschaft haftet neben der Erwerberin/dem Erwerber gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abfindung.

§ 19 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung oder auf andere Weise aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung.
- (2) Als Abfindung erhält der ausgeschiedene Gesellschafter einen durch eine Abfindungsbilanz zu berechnenden Geldbetrag. In der Abfindungsbilanz sind sämtliche Aktiva und Passiva zum Buchwert einzusetzen. Ein Firmenwert bleibt außer Ansatz.
- (3) Ist ein Gesellschafter wirtschaftlich nur an einzelnen Geschäftsbereichen beteiligt (vgl. § 4), so berechnet sich seine Abfindung nur bezogen auf diejenigen Geschäftsbereiche, an denen er wirtschaftlich beteiligt ist; bezogen auf die Geschäftsbereiche, an denen er wirtschaftlich nicht beteiligt ist, steht ihm keine Abfindung zu. Die Regelungen des § 22 finden insoweit entsprechende Anwendung.
- (4) Ist der unter Liquidationsgesichtspunkten zu ermittelnde Wert des Vermögens der Gesellschaft niedriger als der Buchwert, so ist die Abfindung des ausgeschiedenen Gesellschafters ausgehend von diesem Liquidationswert zu ermitteln. Ein etwaiger positiver Firmenwert bleibt außer Ansatz. Eine Bewertung schwebender Geschäfte erfolgt nicht. Sollten Gesetz oder Rechtsprechung zwingend eine höhere Bemessung des Entgelts vorschreiben, ist diese maßgebend, wobei jeweils der geringstmögliche noch zulässige Wert anzusetzen ist.
- (5) Dem Abfindungsguthaben ist das Guthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters auf seinem Darlehenskonto sowie auf einem etwaigen Kapitalrücklagenkonto zuzuschlagen, während eine etwaige Schuld auf dem Verlustkonto von dem Abfindungsguthaben abzusetzen ist.
- (6) Grundlage für die Berechnung des Abfindungsguthabens ist die auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters aufzustellende Jahresabschlussbilanz (Abfindungsbilanz). Erfolgt das Ausscheiden des Gesellschafters im Laufe eines Geschäftsjahres, so ist der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters am Gewinn oder Verlust für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Ausscheiden aus dem Gesamtergebnis des zur Zeit des Ausscheidens laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig zu berechnen.

- (7) Das Gesamtabfindungsguthaben ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich mit den Tilgungsraten zu entrichten.
- (8) Die Tilgung des Gesamtabfindungsguthabens erfolgt in fünf gleichen Jahresraten, beginnend ein Jahr nach dem Ausscheiden. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszubezahlen.
- (9) Die Auswirkungen einer steuerlichen Buch- und Betriebsprüfung, die nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfindet, bleibt auf das Abfindungsguthaben ohne Einfluss.
- (10) Ein ausgeschiedener Gesellschafter kann nicht verlangen, dass die im Zeitpunkt seines Ausscheidens vorhandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen oder den Gläubigern Sicherheiten geleistet werden. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann ferner nicht verlangen, dass ihm für sein Abfindungsguthaben Sicherheit geleistet wird.
- (11) Kommt über die Höhe der Abfindung oder über einzelne Grundlagen ihrer Ermittlung keine Einigung zustande, so kann jeder Gesellschafter verlangen, dass hierüber ein gemeinsam von den verbleibenden und ausscheidenden Gesellschaftern zu bestimmender Wirtschaftsprüfer endgültig als Schiedsgutachter entscheidet. Kommt über die Benennung des Wirtschaftsprüfers keine Einigung zustande, so wird der Wirtschaftsprüfer auf Antrag auch nur eines Gesellschafters durch die Wirtschaftsprüferkammer bestimmt. Die entstehenden Kosten tragen die Gesellschaft und der/die ausscheidende/n Gesellschafter je zur Hälfte.
- (12) Die Regelung des Absatzes (3) gelten entsprechend auch für die Erlösverteilung im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

§ 20 Auflösung, Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin, soweit nicht die Gesellschafter mit der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmen andere Liquidatoren bestellen.
- (2) Für die Verteilung eines sich bei der Liquidation ergebenden Überschusses oder Verlustes gelten § 19 Abs. 3 und die Bestimmungen des § 22 über die Ergebnisbeteiligung.
- (3) Ergänzende Regelungen können in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und sodann unverzüglich dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen der Berichterstattung über die Abschlussprüfung ist auch die Abwicklung des Wirtschaftsplans darzustellen. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 HGrG zu umfassen und nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Der Prüfungsauftrag wird vom Aufsichtsrat erteilt.
- (2) Der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin soll den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht dem Aufsichtsrat sowie allen Gesellschaftern innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres vorlegen. Der Geschäftsführung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor der Prüfungsbericht vorgelegt wird; die Stellungnahme ist beizufügen.
- (3) An den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht nimmt auch der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und der Gesellschafterversammlung darüber zu berichten.
- (5) Der Rechnungshof Baden-Württemberg, das Amt für Revision der Landeshauptstadt Stuttgart und die für diese zuständige Gemeindeprüfungsanstalt haben die Befugnis aus § 54 HGrG bzw. § 114 Abs. 1 GemO.

§ 22 Ergebnisverteilung

- (1) Vor der Ergebnisverteilung ist zunächst nach Maßgabe der in der Anlage 1 aufgeführten Trennungsrechnung das Ergebnis auf die verschiedenen Geschäftsbereiche rechnerisch aufzuteilen. Soweit die Anlage keine näheren Regelungen enthält, ist das Ergebnis unter den beiden Geschäftsbereichen so aufzuteilen, dass jedem Geschäftsbereich ein Ergebnisanteil zugeordnet wird, der demjenigen entspricht, was der Geschäftsbereich als Ergebnis erzielt hätte, wenn es nicht zur Verschmelzung gekommen wäre (die so aufgeteilten Ergebnisse der Geschäftsbereiche auch die „synthetischen Ergebnisse“). Das synthetische Ergebnis eines Geschäftsbereichs kann negativ sein,

obwohl das Gesamtergebnis positiv ist (und umgekehrt); die Summe der synthetischen Ergebnisse muss immer dem Ergebnis des Jahresabschlusses entsprechen.

- (2) Im Verhältnis der Gesellschafter untereinander ist verteilungsfähig sodann derjenige (synthetische) Gewinn oder Verlust, der sich für Geschäftsbereiche, an denen sie wirtschaftlich beteiligt sind, nach Berücksichtigung folgender Belastungen oder Gutschriften ergibt:
- (a) Haftungsvergütung und Aufwendungsersatz der persönlich haftenden Gesellschafterin (soweit nicht ohnehin unmittelbar über den Aufwand der Gesellschaft verbucht);
 - (b) Verzinsung der Guthaben und Belastungen der Gesellschafter auf den dem jeweiligen Geschäftsbereich zuzuordnenden Darlehenskonten;
 - (c) Beteiligung stiller Gesellschafter am Ergebnis der Gesellschaft, soweit diese Beteiligung sich auf den entsprechenden Geschäftsbereich bezieht.

Eine Verzinsung gem. lit. (b) von Guthaben auf Darlehenskonten ist jedoch ausgeschlossen, solange und soweit derselbe Gesellschafter Verluste auf einem seiner Verlustkonten vorgetragen hat. In dem Fall ist die entsprechende Verzinsung zunächst Verlustkonten des Gesellschafter zuzuschreiben, bis sämtliche Verluste auf Verlustkonten des Gesellschafter ausgeglichen sind.

- (3) Die Beteiligung der Gesellschafter an dem verteilungsfähigen Gewinn eines Geschäftsbereichs gemäß dem vorstehenden Absatz (2) bemisst sich nach dem Verhältnis der Summe der von den Kommanditisten in Bezug auf den jeweiligen Geschäftsbereich geleisteten Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen), der von ihnen geleisteten Schuldendiensthilfen (Zins- und Tilgungsanteil) sowie etwaiger von ihnen zusätzlich geleisteter Zuzahlungen in das Eigenkapital der Gesellschaft, soweit solche Schuldendiensthilfen bzw. Zuzahlungen dem jeweiligen Geschäftsbereich wirtschaftlich zuzuordnen sind. Lediglich zu diesem Zweck werden die Schuldendiensthilfen der Gesellschafter und etwaige zusätzliche Zuzahlungen in das Eigenkapital außerhalb des Jahresabschlusses der Gesellschaft auf einem für jeden Gesellschafter gesondert geführten und nach Geschäftsbereichen getrennten Konto vorgetragen und mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. rein rechnerisch verzinst; dabei wird die Zinsberechnung mit Hilfe einer Zinsstaffel durchgeführt.
- (4) Die Beteiligung der Gesellschafter an einem etwaigen Verlust gemäß dem vorstehenden Absatz (2) für einen Geschäftsbereich bemisst sich nach dem Verhältnis der von den Kommanditisten angeforderten Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) für den jeweiligen Geschäftsbereich.

§ 23 Entnahmen

- (1) Die Komplementärin kann, soweit Geschäftsführungsaufwand nicht unmittelbar von der Gesellschaft getragen wird, die ihr aus der Geschäftsführung entstehenden Aufwendungen ersetzt verlangen und jeweils entnehmen, wenn und sobald die zu ersetzenden Aufwendungen entstehen.
- (2) Sämtliche Gesellschafter können zu Lasten ihres Darlehenskontos, wenn und soweit dieses ein hierfür ausreichendes Guthaben ausweist, entnehmen:
 - (a) die ihnen für das vorangegangene Geschäftsjahr auf dem Darlehenskonto gutgeschriebenen Zinsen, soweit diese nicht stattdessen gem. § 4 Abs. 3 zum Ausgleich von Verlustkonten zu verwenden sind;
 - (b) die mit ihrer Beteiligung zusammenhängenden Steuern und Abgaben gegen Nachweis ihrer Höhe und Fälligkeit.
- (3) Entnahmen über den in Absatz (2) gesteckten Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Die Entnahmerechte gemäß Absatz (2) entstehen jeweils mit der Feststellung des Jahresabschlusses; die Entnahmerechte gemäß Absatz (3) mit Wirksamwerden des Zustimmungsbeschlusses des Aufsichtsrates. Entnahmerechte erlöschen, wenn und soweit sie nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres ausgeübt worden sind, das auf das Jahr ihrer Entstehung oder Fälligkeit folgt.

§ 24 Chancengleichheit

Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) in seiner jeweils geltenden Fassung in geeigneter Form zur Anwendung kommt. Hierfür hat die Geschäftsführung ein dem Unternehmen angepasstes Konzept zur Umsetzung des Chancengleichheitsgesetzes zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen. Die Umsetzung des Konzeptes hat der Aufsichtsrat zu überwachen.

§ 25 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis bekannt zu geben. Für die Dauer von sieben Tagen ab dieser Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der

Lagebericht durch die Gesellschaft öffentlich auszulegen; hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

§ 26 Public Corporate Governance Kodex

- (1) Der vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart beschlossene Public Corporate Governance Kodex ist für die Gesellschaft verbindlich und in seiner jeweils aktuellen Fassung von den Organen der Gesellschaft anzuwenden. Daneben können Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für anwendbar erklärt werden.
- (2) Geschäftsführung und Aufsichtsrat berichten jährlich den Beteiligungsverwaltungen des Landes Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart über die Corporate Governance der Gesellschaft, die sich aus dem vorstehenden Absatz ergibt.
- (3) Bestandteil dieses Corporate Governance Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.
- (4) Die jährlichen, gemeinsamen Berichte von Geschäftsführung und Aufsichtsrat werden im Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Stuttgart veröffentlicht und auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht. Auf der Internetseite des Unternehmens sind die Erklärungen und der Corporate Governance Bericht mindestens für die Dauer der auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Die in der Public Corporate Governance für die Landeshauptstadt Stuttgart aufgeführten Rechte der Verwaltung der Stadt sowie die Pflichten der Unternehmensorgane gegenüber der Stadt gelten entsprechend auch gegenüber der Verwaltung des Landes Baden-Württemberg.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht,

was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in solchen Fällen ist ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten zu vereinbaren.